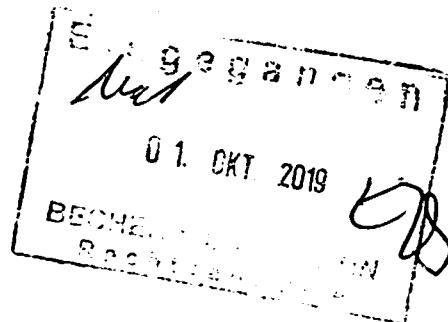
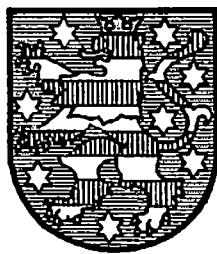


Beglaubigte Abschrift

2 E 938/19 Me

VERWALTUNGSGERICHT MEININGEN



BESCHLUSS

In dem Verwaltungsstreitverfahren

der Frau K.
c/o Kirchengemeinde

alias K
alias K

- Antragstellerin -

bevollmächtigt:
Rechtsanwälte Becher und Dieckmann,
Rathausgasse 11 a, 53111 Bonn

gegen

die Bundesrepublik Deutschland,
vertreten durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge,
Referat 51H - Außenstelle Jena/Hermsdorf,
Landesasylstelle (LAS) Thüringen,
Am Rasthof 2, 07629 Hermsdorf

- Antragsgegnerin -

wegen

Dublin-Verfahren
hier: Antrag nach § 123 VwGO

hat die 2. Kammer des Verwaltungsgerichts Meiningen durch

den Richter Berbig als Einzelrichter

am 18. September 2019 beschlossen:

- I. Der Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung wird abgelehnt.
- II. Die Antragstellerin hat die Kosten des gerichtskostenfreien Verfahrens zu tragen.

G r ü n d e :

I.

1. Die Antragstellerin begeht im Wege des einstweiligen Rechtsschutzes von der Antragsgegnerin, dass diese gegenüber der Ausländerbehörde mitteilt, dass eine Abschiebung auf der Grundlage der Abschiebungsanordnung des Bescheides vom 31.01.2019 nicht erfolgen darf.

Die Antragstellerin, iranische Staatsangehörige, reiste eigenen Angaben zufolge am 01.03.2018 in die Bundesrepublik Deutschland ein und stellte am 20.11.2018 einen Asylantrag.

Ein Auszug aus dem Visa-Informationssystem (VIS) ergab, dass der Antragstellerin am [REDACTED].2018 in Teheran vom [REDACTED].2018 bis [REDACTED].2018 ein gültiges Schengen-Visum mit der Nummer [REDACTED] für Frankreich erteilt worden war.

Auf das Übernahmeverfahren des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge (Bundesamt) hin erklärten die französischen Behörden mit Schreiben vom 25.01.2019 ihre Zuständigkeit für die Bearbeitung des Asylantrages.

Mit Bescheid vom 31.01.2019, zugestellt am 04.02.2019, lehnte das Bundesamt den Antrag als unzulässig ab (Nr. 1), stellte fest, dass Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 5 und 7 Satz 1 AufenthG nicht vorliegen (Nr. 2), ordnete die Abschiebung nach Frankreich an (Nr. 3) und befristete das Verbot gemäß § 11 Abs. 1 AufenthG auf 9 Monate ab dem Tag der Abschiebung. Gegen diesen Bescheid wurde kein Rechtsmittel eingelegt.

2. Am 05.08.2019 ließ die Antragstellerin um vorläufigen Rechtsschutz nachsuchen und beantragen,

der Antragsgegnerin aufzugeben, der zuständigen Ausländerbehörde mitzuteilen, dass eine Abschiebung der Antragstellerin auf Grundlage der Abschiebungsandrohung im Bescheid vom 31.01.2019 vorläufig bis zur Entscheidung über das materielle Asylbegehren der Antragstellerin durch Bescheid nicht erfolgen darf.

Zur Begründung ließ sie ausführen, sie sei seit dem [REDACTED] 02.2019 im Kirchenasyl in der evangelischen Kirchengemeinde in [REDACTED]. Das durchgeführte Dossier-Verfahren zur Feststellung eines Härtefalls sei ohne Erfolg verlaufen. Entgegen der Ansicht der Antragsgegnerin sei die

Überstellungsfrist bereits am 28.07.2019 abgelaufen, insbesondere habe eine Verlängerung auf 18 Monate nicht stattgefunden. So konstatiere das Begeben in ein offenes Kirchenasyl - auch nach Abschluss des Dossier-Verfahrens - kein Flüchtigsein i.S.d. Art. 29 Abs. 2 Dublin III-VO. Es drohe die jederzeitige Überstellung. Es komme nicht darauf an, ob derzeit Anhaltspunkte bestünden, dass eine Überstellung durch die Antragsgegnerin in Erwägung gezogen würde.

Die Antragsgegnerin beantragt

den Antrag abzulehnen.

Sie ist der Ansicht, der Antrag sei bereits unzulässig, jedenfalls aber unbegründet.

Wegen der weiteren Einzelheiten wird auf den Inhalt der Gerichtsakte und der beigezogenen Behördenakte (ein pdf-Dokument) Bezug genommen.

II.

Der Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung ist unzulässig.

1. Aus § 123 Abs. 5 VwGO ergibt sich ein Vorrang des Verfahrens nach § 80 Abs. 5 VwGO, soweit es um vorläufigen Rechtsschutz hinsichtlich der vorläufigen Vollziehbarkeit eines Verwaltungsaktes geht. Nach § 123 Abs. 5 VwGO gelten die Absätze 1 bis 3 des § 123 VwGO nicht für die Fälle der §§ 80 und 80a VwGO. Vorläufiger Rechtsschutz gegen eine auf § 34a Abs. 1 Satz 1 AsylG gestützte Abschiebungsanordnung – wie hier – wird grundsätzlich gemäß § 80 Abs. 5 VwGO gewährt (vgl. § 34a Abs. 2 Satz 1 AsylG), so dass daneben ein Antrag nach § 123 Abs. 1 Satz 1 VwGO nicht statthaft und damit unzulässig ist.

Will der Ausländer die Aussetzung der Abschiebung erreichen, kommt für ihn grundsätzlich nur ein Antrag nach § 80 Abs. 5 Satz 1 VwGO in Betracht (Kluth/Heusch/Pietzsch, Ausländerrecht, AsylG, § 34a, Rn. 30). § 34a Abs. 2 AsylG trifft eine Regelung für den vorläufigen Rechtsschutz gegen eine bereits erlassene Abschiebungsanordnung (Kluth/Heusch/Pietzsch, Ausländerrecht, AsylG, § 34a, Rn. 33). Ein Antrag nach § 123 Abs. 1 VwGO kommt nach allgemeinen verwaltungsprozessrechtlichen Grundsätzen nur ausnahmsweise in Betracht. Dies ist dann der Fall, wenn ersichtlich nicht sichergestellt ist, dass eine Abschiebungsanordnung dem Betroffenen so frühzeitig bekanntgegeben wird, dass ihm hinreichend ermöglicht wird, hiergegen effektiv um (vorläufigen) Rechtsschutz nachzusuchen (Kluth/Heusch/Pietzsch, Ausländerrecht, AsylG, § 34a, Rn. 33). Vorläufiger Rechtsschutz ist

Außerdem dann nach § 123 Abs. 1 VwGO nachzusuchen, wenn nach Eintritt der Bestandskraft der Abschiebungsanordnung eine Veränderung der Sach- und Rechtslage geltend gemacht wird, welche die Abschiebung unmöglich macht (Kluth/Heusch/Pietzscher, Ausländerrecht, AsylG, § 34a, Rn. 33a; vgl. VG Düsseldorf, Beschl. v. 04.05.2017, 12 L 1664/17.A, juris, Rn. 3).

2. Hier ist nicht ersichtlich, dass bei der vorliegenden Fallgestaltung vorläufiger Rechtsschutz nur im Wege einstweiliger Anordnung nach § 123 VwGO gewährt werden könnte. Eine Abschiebungsanordnung ist in Nr. 3 des Bescheides vom 31.01.2019 erlassen worden. Der Bescheid ist der Antragstellerin durch Zustellung bekanntgegeben worden. Einstweiliger Rechtsschutz nach Maßgabe des § 80 Abs. 5 VwGO ist infolge des Ablaufs der Rechtsmittelfrist nicht mehr eröffnet. Dass innerhalb der einwöchigen Frist des § 34a Abs. 2 Satz 1 AsylG ein Antrag nach § 80 Abs. 5 VwGO nicht gestellt wurde, kann nicht dazu führen, dass nunmehr - nach Unzulässigkeit eines solchen Antrags - der Anwendungsbereich des § 123 Abs. 1 VwGO eröffnet wäre. Ein Antrag nach § 123 VwGO ist nicht bereits dann statthaft, wenn ein Antrag nach § 80 Abs. 5 VwGO keine Erfolgsaussichten hätte. Insbesondere ist ein Antrag nach § 123 VwGO nicht das Mittel der Wahl, wenn es um einen "rechtlich richtigen" Bescheid geht. Alles Übrige würde die allgemeinen verwaltungsprozessrechtlichen Grundsätze auf den Kopf stellen. Dieses Ergebnis ist auch mit Blick auf das Gebot der Gewährung effektiven Rechtsschutzes nach Art. 19 Abs. 4 des Grundgesetzes der Bundesrepublik Deutschland – GG – unbedenklich (so bereits VG Berlin, Beschlüsse vom 16. August 2018 – VG 3 L 364.18 A – und vom 6. Juli 2018 – VG 33 L 331.18 A –, juris Rn. 4; vgl. auch VG München, Beschlüsse vom 26. Juli 2016 – M 9 E 16.50528 –, juris Rn. 11 und vom 18. Dezember 2015 – M 3 S 15.50870 –, juris Rn. 21; VG Ansbach, Beschluss vom 26. September 2017 – AN 14 E 17.51100 –, juris Rn. 16; a.A. VG Berlin, Beschlüsse vom 8. April 2019 – VG 34 L 495.18 A, vom 22. März 2019 – VG 31 L 51.19 A –, vom 13. Februar 2019 – VG 25 L 83.19 A – und vom 6. April 2018 – VG 9 L 60.18 A –; VG Aachen, Beschluss vom 15. Dezember 2017 – 6 L 1996/17.A –, juris Rn. 5; VG Düsseldorf, Beschluss vom 4. Mai 2017 – 12 L 1664/17.A –, juris Rn. 3 und vom 14. Dezember 2015 – 22 L 4001/15.A –, juris Rn. 4 f.; Pietzscher, in: BeckOK Ausländerrecht, 21. Aufl. 2018, § 34a Rn. 33b). Denn die Gewährleistung effektiven Rechtsschutzes steht einer näheren Ausgestaltung des Rechtsschutzsystems nicht entgegen. Art. 19 Abs. 4 GG entbindet den Rechtsschutzsuchenden also nicht davon, sich innerhalb des vorgesehenen Rechtsschutzsystems zu bewegen, sofern ihm dies möglich ist. Dies gilt etwa für die Einhaltung von Antrags- und Klagefristen und weiterer Zulässigkeitserfordernisse, die der Rechtssicherheit und Verfahrensbeschleunigung dienen sollen. So sind insbesondere im Asyl-

recht strenge Regeln zu Beschleunigungszwecken vorgesehen – wie etwa die zwei- oder sogar nur einwöchige Klagefrist des § 74 Abs. 1 AsylG oder die Zustellungsifiktion des § 10 Abs. 2 AsylG – und sind diese generell als mit Art. 19 Abs. 4 GG vereinbar anerkannt. Ebenso hat der Gesetzgeber die Gewährung vorläufigen Rechtsschutzes gegen eine Abschiebungsanordnung an das Erfordernis der Wahrung einer einwöchigen Antragsfrist gemäß § 34a Abs. 2 Satz 1 AsylG geknüpft. Dieser in der Form der Anordnung des Suspensiveffektes ihrer Klage grundsätzlich eröffneten Rechtsschutzmöglichkeit hat sich die Antragstellerin durch Verzicht auf Klage und Eilantrag freiwillig begeben. Verzichtet ein Antragsteller bewusst auf einen Antrag nach § 80 Abs. 5 VwGO, ist für einen Antrag nach § 123 Abs. 1 VwGO – wenn nicht im Einzelfall unzumutbare Nachteile eintreten – kein Raum. Andernfalls würde der Sinn und Zweck der Frist des § 34a Abs. 2 Satz 1 AsylG, eine rasche Klärung über die Durchführung oder Aussetzung der angeordneten Abschiebung herbeizuführen, umgangen. Dabei wäre der Antragstellerin die gesetzlich vorgesehene Folge der Stellung eines Antrags auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung, wonach die Überstellungsfrist des Art. 29 Abs. 1 Dublin III-VO unterbrochen und im Fall der Ablehnung dieser Anträge neu in Gang gesetzt wird (vgl. dazu BVerwG, Urteil vom 26. Mai 2016 – 1 C 15/15 –, juris Rn. 11 f.), zumutbar gewesen. Die Regelung des § 34a Abs. 2 Satz 2 AsylG sieht einen Abschiebungsschutz gerade nur im Falle rechtzeitiger Antragsstellung und bis zu einer Entscheidung über den Eilantrag vor. Da der Rechtsschutzanspruch sich auch wesentlich nach der auferlegten Belastung des Betroffenen und der Umkehrbarkeit der angegriffenen Maßnahme richtet (vgl. BVerfG, Beschluss vom 25. September 1986 – 2 BvR 744/86 –, a.a.O. Rn. 1) ist weiterhin zu beachten, dass es um die Überstellung in einen EU-Mitgliedstaat geht, von dem nach den Grundsätzen des gegenseitigen Vertrauens grundsätzlich die Einhaltung rechtsstaatlicher Grundsätze zu erwarten ist und aus dem im Falle eines Obsiegens in der Hauptsache auch die Möglichkeit einer Rücküberstellung bestehen dürfte. Wenn – wie hier – keine zusätzlichen Umstände erkennbar sind, aus denen sich unzumutbare Nachteile im Einzelfall ergeben, verstößt es nicht gegen Art. 19 Abs. 4 GG, die Antragsteller auf die vorgesehenen Rechtsbehelfe innerhalb der gesetzlich bestimmten Fristen zu verweisen. Dies gilt nur umso mehr, da das Gericht – mit der Antragsgegnerin – nicht erkennen kann, weshalb die Behörden Frankreichs nicht in der Lage sein sollen, die Antragstellerin vor potentiellen Gefahren ihrer iranischen Familie zu schützen. Nach den Erkenntnissen des Gerichts gibt es auch in Frankreich Einrichtungen, die mit den in Deutschland bestehenden Frauenhäusern vergleichbar sind. Im Übrigen hätte die Regelungssystematik die Möglichkeit für die Antragstellerin eröffnet, infolge der eingetretenen Bestandskraft des angegriffenen Bescheides beim Bundesamt in unmittelbarer Anwendung des

§ 51 Abs. 1 Nr. 1 VwVfG zur Geltendmachung der nachträglichen Veränderung der Sach- oder Rechtslage, die sich nach Ablauf der Antragsfrist des § 34a Abs. 2 Satz 1 AsylG ergeben hat, einen Antrag auf Wiederaufgreifen des Verfahrens zu stellen und im Hauptsacheverfahren gegebenenfalls im Wege der Verpflichtungsklage nach § 42 Abs. 1 Alt. 2 VwGO eine Sachentscheidung erzwingen. Zur Sicherung eines solchen Anspruchs wären dann Anträge nach § 123 Abs. 1 VwGO statthaft, ohne dass die Regelung des § 123 Abs. 5 VwGO dem entgegenstünde (vgl. dazu VG Berlin, Beschlüsse vom 11. März 2019 – VG 32 L 13.19 A –, jeweils vom 13. Februar 2019 – VG 37 L 159.19 A – und – VG 9 L 823.18 A – und vom 17. April 2019 – VG 34 L 118.19 A –).

3. Eine Umdeutung des Antrages nach § 123 VwGO in einen Antrag nach § 80 Abs. 5 VwGO kommt schon deshalb nicht in Betracht, weil ein solcher offensichtlich verfristet wäre.
4. Die Kostenentscheidung in dem nach § 83b AsylG gerichtskostenfreien Verfahren beruht auf § 154 Abs. 1 VwGO.

Rechtsmittelbelehrung:

Dieser Beschluss ist unanfechtbar.

gez.: Berbig



Begläubigt:
Meiningen, den 26. September 2019

Luck
Urkundsbeamte der Geschäftsstelle